



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 15

Donnerstag, 6. April

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2023 186

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden..... 191

9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden, Änderung § 7 Abs. 4..... 191

1. Änderungssatzung vom 23.03.2023 zur Satzung der Gemeinde Hinte über das Kinder- und Jugendparlament vom 28.11.2019..... 192

Bekanntmachung der Gemeinde Osteel Bebauungsplan Nr. 0308 1. Änderung..... 193

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Haushaltssatzung der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 231.957.600 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 228.925.400 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 850.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.923.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.473.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.737.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.516.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.779.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	262.440.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	264.590.200 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.275.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.275.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.275.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.167.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.100 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturevents für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
----	---	--

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.272.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.272.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.228.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.980.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	248.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes

wird auf 11.779.600 Euro festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung Investitionen

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2023 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Im Finanzplan werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.850.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 34.500.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 300.000 Euro
festgesetzt.

§ 4 a – Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Die Stadt Emden darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite bis zu 22 Mio. Euro im Rahmen der Konzernfinanzierung an die Trägergesellschaft bereitstellen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 400 v. H.
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke 480 v. H.
(Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse (ohne Straßenbaumaßnahmen)	250.000,-€
- Straßenbaumaßnahmen	900.000,-€
- Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen (ohne Feuerwehr)	50.000,-€
- Feuerwehrinvestitionskonzept	250.000,-€

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- Straßenbaumaßnahmen	250.000,-€
- Sonstiges Vermögen	50.000,-€

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000,- € betragen.

Emden, den 08.12.2022

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist am 31.03.2023 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG werktags vom 11.04.2023 bis zum 19.04.2023 (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, öffentlich aus.

Emden, 03.04.2023

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden erlassen:

§ 3b:

- (1) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die im Kostentarif festgelegten Gebühren zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten hat der Schuldner Anspruch auf eine Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UstG).

Norden, 04.04.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden, Änderung § 7 Abs. 4

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden erlassen:

§ 7 Abs. 4:

Der Friedhofswärter setzt den Zeitpunkt der Bestattung / Beisetzung fest. Grundsätzlich stehen hierfür folgende Termine zur Verfügung: Montag bis Donnerstag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr sowie Freitag 10.00 Uhr, 11.30 Uhr und 13.30 Uhr. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.

Norden, 04.04.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

1. Änderungssatzung vom 23.03.2023 zur Satzung der Gemeinde Hinte über das Kinder- und Jugendparlament vom 28.11.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus fünf gewählten Kindern und Jugendlichen die ehrenamtlich tätig sind.
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre, in der letzten vollen Oktoberwoche statt. Die Wahlzeit endet am Freitag um 16.00 Uhr. Briefwahlunterlagen, die nach Ende der Wahlzeit im Rathaus eingehen, werden für die Ergebnisfeststellung nicht berücksichtigt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Zu wählen sind fünf Kinder- und Jugendparlamentarier.
4. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Die Wahl wird als Mehrheitswahl per Briefwahl durchgeführt. Eine Online-Stimmabgabe soll ermöglicht werden.
5. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom 12. bis 19. Lebensjahr mit mindestens dreimonatigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hinte. Stichtag ist der letzte Wahltag des Kinder- und Jugendparlamentes.
6. § 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
Wählbar sind alle Jugendlichen vom 12. bis 19. Lebensjahr mit mindestens sechsmonatigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hinte. Stichtag ist der letzte Wahltag des Kinder- und Jugendparlamentes.
7. § 6 Abs. 11 erhält folgende Fassung:
Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am 20. Tag vor der Wahl. Wenn bis zum 20. Tag vor Beginn der Wahl nicht mindestens acht Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall findet im folgenden Jahr eine neue Wahl nach den Vorschriften dieser Satzung statt. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der erste Wahltag.
8. § 6 Abs. 13 erhält folgende Fassung:
Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet am letzten Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus statt. Kommt es zwischen Kandidaten zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches von einem Mitglied des Wahlausschusses gezogen wird. Das Wahlergebnis ist auf der Homepage der Gemeinde Hinte und im Bekanntmachungs-kasten des Rathauses zu veröffentlichen. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Gemeindewahlleitung benachrichtigt.
9. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Außerdem können alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes an den öffentlichen Teilen der Ratssitzungen teilnehmen.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2023 in Kraft.

Hinte, den 23.03.2023

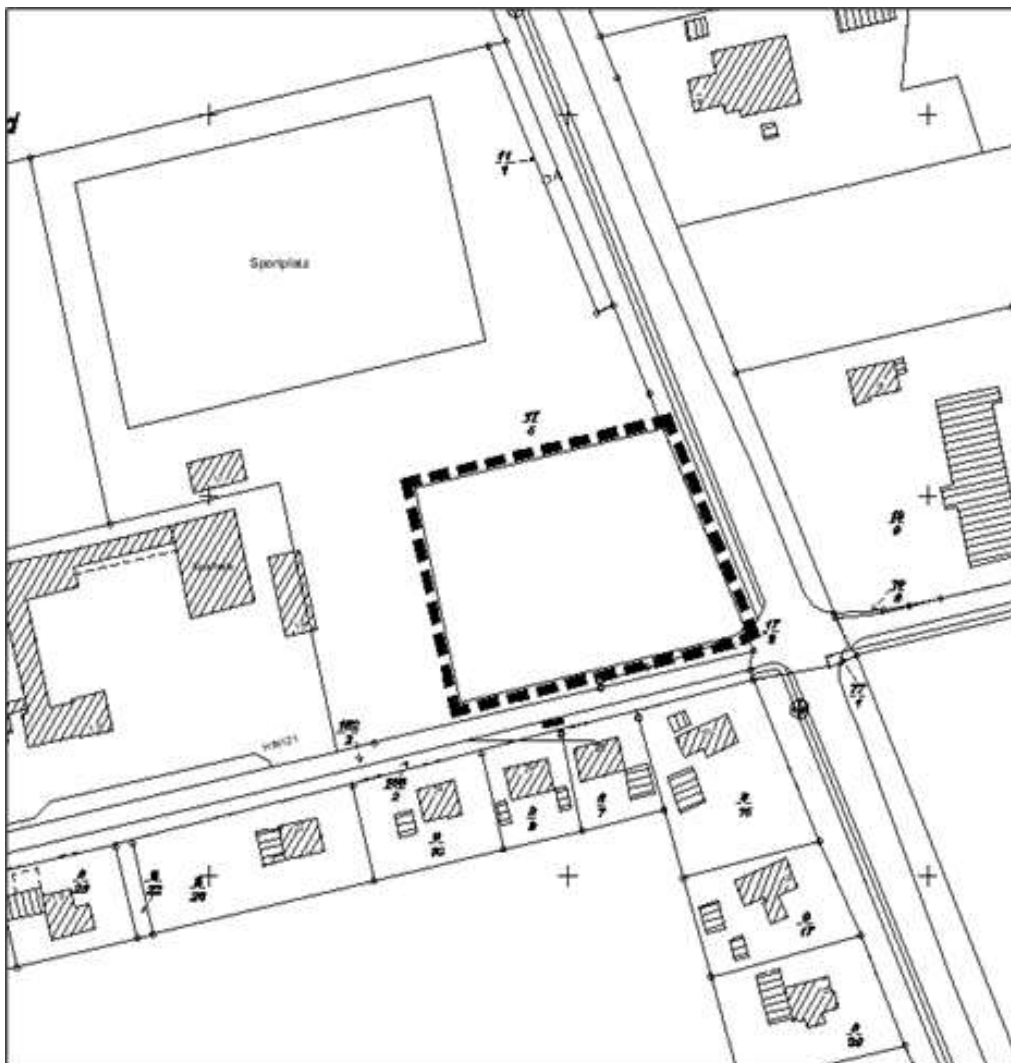
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
U. Redenius

Bekanntmachung der Gemeinde Osteel Bebauungsplan Nr. 0308 1. Änderung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Osteel hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 gemäß § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0308 – Feuerwehr Osteel- nebst der Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Osteel, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osteel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Marienhafe, 05.04.2023

Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.